

# **Satzung Verein Toppler Theater e.V.**

(Bisheriger Name: Kulturforum Rothenburg, im folgenden Verein genannt)

## **Präambel**

Der Verein Toppler Theater (bisher Kulturforum) ist die Plattform für Künstler, Kulturschaffende und Kulturinteressierte mit Schwerpunkt Theaterarbeit. Einzelpersonen, Vereine, Organisationen, Institutionen und Firmen sind zur Mitarbeit aufgefordert. Gemeinsam soll versucht werden, Rothenburgs Bedeutung als Kulturstadt in der historisch gewachsenen fränkisch-hohenlohischen Region auszubauen. Dazu ist die Zusammenarbeit mit anderen Kulturveranstaltern sowie den städtischen Stellen angestrebt.

Um der gewachsenen Bedeutung des Toppler Theaters im Kulturbetrieb der Stadt Rothenburg ob der Tauber, das überwiegend die Kräfte der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins bindet, Rechnung zu tragen, soll dies durch die Namensänderung auch nach außen verdeutlicht werden.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt nunmehr den Namen „Toppler Theater e.V.“ Er hat seinen Sitz in Rothenburg ob der Tauber.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist im Schwerpunkt die Trägerschaft des Toppler Theaters als Profibühne in Rothenburg ob der Tauber sowie eine den Theatergedanken weiterführende Kulturarbeit, Nachwuchsarbeit und Theaterpädagogik.
2. Der Satzungszweck wird darüberhinaus verwirklicht durch:
  - a) eigene Kulturveranstaltungen wie Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, Foren, Symposien oder Vorträge.
  - b) Die Anregung und Pflege von kulturellen Kontakten aller Art und den künstlerischen Austausch in Franken-Hohenlohe, auch über reine Theateranliegen hinaus.
  - c) das Bemühen öffentliche und private Gelder für gemeinnützige kulturelle Zwecke, insbesondere für den Betrieb und den Erhalt sowie weiteren Ausbau des Toppler Theaters zu erhalten.
  - d) die Zusammenarbeit mit anderen kulturell tätigen Vereinen/Organisationen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. Dieser beträgt 30 Euro pro Person, 12 Euro für Schüler, Studenten und ähnliche. Für jede juristische Person beträgt der Jahresbeitrag mindestens 50 Euro. Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich und mindestens sechs Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen einen Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
6. Der Jahresbeitrag ist in den beiden ersten Monaten des Geschäftsjahres fällig.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

#### **§ 6 Vorstand des Vereins**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in sowie drei Beisitzern/innen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren aus ihrer Mitte gewählt.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Stellvertreter/in nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden den Verein tritt.

#### **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Mittel des Vereins unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Seine Aufgabe besteht insbesondere in der aktiven und engagierten Arbeit zur Verfolgung des in § 2,1 und 2 genannten Zwecks des Vereins.

Zu seinen Aufgaben gehören weiterhin:

1. Die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen.
2. Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte.
4. Die Berufung und Entpflichtung der Beiratsmitglieder.
5. Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/in auf der Grundlage eines Theaterleitungsvertrages in Verbindung mit einer Geschäftsordnung, an die sich der/die Geschäftsführer/in zu halten hat, bestellen.
6. Die Behandlung organisatorischer Maßnahmen.
7. Die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.

## **§ 8 Beirat**

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen. Dieser steht dem Vorstand ohne eigenes Stimmrecht beratend zur Seite. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der/die Geschäftsführer/in als Leiter/in des Theaters ist kraft Amtes ordentliches Mitglied des Beirats.

## **§ 9 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Zuschüssen und Spenden aufgebracht.
2. Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden oder der Stellvertreter/in getätigt werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern/prüferinnen zu prüfen.
5. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Der Vorstand muss zu einer Mitgliederversammlung einladen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes fordert.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in geleitet.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet nach einem 2. Wahlgang das Los.
6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
3. Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge
4. Wahl der Kassenprüfer/innen
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Endgültiger Beschluss im Berufungsfall gegen Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss von der Mitgliedschaft.

## **§ 12 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDS) folgende personenbezogenen

Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die Beitrittserklärung beinhaltet die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Zur Wahrung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt. Im Übrigen werden sie gelöscht.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Diese Satzung oder Teile der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit geändert werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das vorhandene Vermögen des Vereins für kulturelle Zwecke der Stadt Rothenburg ob der Tauber zu übereignen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die bisherige Satzung auf den Namen Kulturforum Rothenburg wurde in der Mitgliederversammlung am 24.11.2021 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

